

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal 75 Pf.
Postzeitungsnummer 1621 a.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion und Verlag:
C. Legien,
Markstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Ein neuer Versuch zur Beschränkung des Koalitionsrechtes.

In keinem Lande der Welt, das industriell entwickelt ist und mit anderen Nationen konkurrierend auf dem Weltmarkt auftritt, ist heute der Arbeiterschaft ein so geringes Koalitionsrecht zugemessen, als in Deutschland. Der § 152 der Gewerbeordnung besagt zwar: „Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“

Es gewinnt nach diesen Bestimmungen den Anschein, als wäre die Vereinigungsfreiheit unbeschränkt. Dem ist aber keineswegs so. Der § 152 der Gewerbeordnung giebt den an Zahl den industriellen Arbeitern gleichstehenden, unter den elendesten Lohn- und Arbeitsbedingungen lebenden landwirtschaftlichen Arbeitern nicht das Recht zur Vereinigung zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Den landwirtschaftlichen Handarbeitern, sowie auch dem sogenannten „Gesinde“, den Schiffsknechten und Dienstleuten ist in Preußen die Vereinigung zu dem Zweck, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen mittelst Arbeitseinstellung zu erreichen, durch das Gesetz vom 24. April 1854 verboten.

Aber auch für die industrielle Arbeiterschaft ist das Vereinigungsrecht keineswegs so unbeschränkt, als es nach dem Wortlaut des § 152 der Gewerbeordnung erscheint, denn die Organisationen unterliegen den Bestimmungen des reaktionären Vereinsgesetzes. Nach diesem werden die Gewerkschaften behandelt. Durch eine falsche Auslegung des Gesetzes sind die Gewerkschaften zu Vereinen gestempelt, welche öffentliche Angelegenheiten erörtern, und haben sie infolgedessen Statut und Mitgliederverzeichnis bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Bei dem gesellschaftlichen Zusammenhang zwischen Behörden und Unternehmern, besonders in kleineren Orten, ist diese Einreichung des Mitgliederverzeichnisses oft für viele Arbeiter verhängnisvoll geworden, weil sie wegen ihrer Zugehörigkeit zur Organisation gemahngestellt wurden, ehe die

letztere stark genug war, sie dagegen schützen zu können. So ist gerichtlich festgestellt, daß der Bürgermeister von Staffurt, der Mitglied eines Unternehmerverbandes war, aus den von den Vereinen eingereichten Mitgliederverzeichnissen Mitteilungen an die Unternehmer gemacht hat und infolgedessen organisierte Arbeiter gemahngestellt wurden. Die Versammlungen der Arbeiter werden polizeilich überwacht. Es muß also unter voller Öffentlichkeit über ein etwaiges Vorgehen gegen die Unternehmer verhandelt werden.

Diese Umstände schränken das Vereinsrecht schon bedeutend ein. Das Vereinsgesetz verbietet aber des Weiteren politischen Vereinen, Frauen als Mitglieder aufzunehmen oder mit anderen Vereinen in Verbindung zu treten. Bei der heutigen Entwicklung des Volkslebens ist es unmöglich, den Begriff Politik bestimmt abgrenzen zu können. Die eigenartigsten Erkenntnisse sind über diesen Begriff von deutschen Gerichtshöfen schon gefällt. Die Bestimmungen des Vereinsgesetzes und die eigenartigen, nur zu oft sich widersprechenden Entscheide der Gerichtshöfe haben aber für die Organisationen der Arbeiter einen Zustand geschaffen, bei welchem ihre Existenz in der Hand und in dem Belieben der Polizeibehörde liegt. Das ist ein Zustand, der eines Kulturvolkes unwürdig ist. Sicher kann man aber in Deutschland resp. in den meisten seiner Bundesstaaten nicht davon sprechen, daß die Arbeiterschaft ein volles oder auch nur ein ausreichendes Koalitionsrecht habe.

Neben den Gefahren, welche das reaktionäre Vereinsrecht für die Arbeiterorganisationen bringt, droht den einzelnen Arbeitern bei einer Arbeitseinstellung noch die Gefahr der Bestrafung auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung. Dieser lautet: „Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.“ Eine große Anzahl von Arbeitern ist in Deutsch-

land auf Grund dieses Paragraphen bestraft worden. Ist waren die Aeußerungen, die gegenüber den Streikbrechern gethan worden sind, so wenig beleidigender Natur, daß eine Bestrafung nicht am Plage war. Immer aber haben die Gerichte in härtester Weise gegen Vergehen bei Streiks ihr Urtheil gesprochen. Und doch wäre gerade hier, wo weniger Böswilligkeit, als die Erregung gegen den die Streikenden schädigenden Streikbrecher Veranlassung zur Gesetzesübertretung gegeben hat, Milde und Nachsicht am Plage.

Sehr vernünftig hat sich hierüber im vorigen Jahre eine Reichsbehörde, das Reichsversicherungsamt, ausgesprochen, indem es in einem Erkenntniß sagt: „Durch Streiks wollten die Streikenden bei ihrem Arbeitgeber Vortheile erzielen. Je vollständiger nun die Betriebsunterbrechung sich gestalte, je mehr sei auf den gewünschten Erfolg zu rechnen. Die günstigen Aussichten würden in dem Maße abgeschwächt, in dem andere Arbeiter die Arbeit fortsetzten. Die Streikenden kämen so zu der Auffassung, daß Diejenigen, die weiter arbeiteten, die gemeinsame Sache schädigten. Erfahrungsgemäß werde hierdurch eine große Erbitterung der Streikenden hervorgerufen, die noch gesteigert werde durch die Entbehrung, welche sich die Ausständigen um ihrer Sache Willen auferlegten.“

Die Gerichte urtheilen fast ausnahmslos anders und es liegt heute kein Grund vor, eine Verschärfung des § 153 der G.-O. herbeizuführen und die Zahl der Unglücklichen, welche dieser Gesetzesbestimmung zum Opfer fallen, zu vermehren.

Wer dies empfiehlt oder beabsichtigt, kann nicht darauf ausgehen, die Schuldigen zu strafen, sondern es muß der Wunsch vorliegen, das geringe Koalitionsrecht der Arbeiter auf Umwegen noch weiter einzuschränken. Mit einem solchen Vorgehen soll nur dem Unternehmertum, das heute auch auf dem Gebiete des Vereinswesens nach Belieben schalten und walten kann, ein noch größerer Spielraum gegeben werden, die Arbeiter zu drangsaliren und in Abhängigkeit zu erhalten. Die deutsche Reichsregierung hat, trotz der für die Unternehmer heute so überaus günstig liegenden Verhältnisse, es doch fertig gebracht, eine Verschärfung des § 153 in Aussicht zu nehmen. Der Minister des Innern hat am 11. Dezember 1897 in einem vertraulichen Zirkular bei den Ministerien der Einzelstaaten angefragt, ob eine Aenderung des § 153 der Gewerbeordnung nothwendig sei. Der Inhalt des Rundschreibens läßt darauf schließen, daß man am Ministertische das Verlangen hat, das Koalitionsrecht zu knebeln. Ja, wir sind der Ueberzeugung, der Plan ist fertig, und die Umfrage soll nur das Material liefern, ihn nach Außen hin zu begründen. Das Ausbeutungsgeschäft der Unternehmer wird durch Arbeitseinstellungen gestört, deswegen müssen diese unwirksam gemacht werden. Das ist beabsichtigt, denn aus welchen anderen Gründen sollten die folgenden dem vertraulichen Zirkular entnommenen Fragen gestellt worden sein.

„Besteht insbesondere nach den dortigen Erfahrungen ein Bedürfnis, bei Ausständen arbeitswillige Personen gegen den Terrorismus der Ausständigen und Agitatoren besser zu schützen und Diejenigen zu strafen, welche, um Andere von

der Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit abzuhalten, Posten ausstellen, Arbeitsstätten, Zugänge zu denselben, öffentliche Straßen und Plätze (Wahnhöfe, Hafenplätze) überwachen; Arbeitswillige durch Reden oder Thätlichkeiten belästigen, ihnen das Arbeitsgeräth rechtswidrig vorenthalten oder bei Seite schaffen?“

Den Gedanken, welcher in diesen Fragen liegt, wird man dem Gesetz einverleiben. Man wird so die Arbeiter hindern, mit den Streikbrechern auch nur ein Wort sprechen zu können. Auch ohne zu drohen, ohne die Ehre eines Streikbrechers zu verletzen, werden dann die Arbeiter diesen nicht auf das Unrecht, das in seiner Handlung liegt, ja nicht einmal auf die Umstände des Streiks aufmerksam machen dürfen.

Das Unternehmertum kann dann ungestört die Arbeiter aus zurückgebliebenen Gegenden, oder auch Skulis zum Niederwerfen eines Streiks heranziehen. Bald wird ja auch der von Deutschland in China in Pacht genommene Landstrich von seinem Bevölkerungsüberschuß dem deutschen Unternehmertum Streikbrecher liefern. Dann wird der patriotische deutsche Unternehmer mit den bedürfnislosen, knechteligen, bezopften Söhnen des himmlischen Reiches angezogen kommen, um die deutschen Arbeiter auf das Straßpflaster zu werfen. Die geplante Verschärfung der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung soll dazu dienen, diesen herrlichen Zustand ungestört herbeizuführen zu lassen. Will die deutsche Arbeiterschaft sich dieses ruhig gefallen lassen? Das kann, das darf nicht geschehen!

In allen Theilen des Landes, in dem entferntesten Winkel muß gegen ein solches Beginnen Protest erhoben werden. Der Terrorismus des Unternehmertums muß dargestellt, seine Unterdrückungsbestrebungen klar beleuchtet werden. Die harte Beurtheilung der Vergehen der Arbeiter bei Streiks muß in aller Oeffentlichkeit charakterisirt, es muß den Machern schärferer Gesetzesbestimmungen für die Arbeiter klar gemacht werden, daß die Arbeiterschaft heute keine willenlose Sklavenheerde mehr ist, die sich widerspruchslos stärkere Fesseln anlegen läßt, als sie schon zu tragen hat. Nicht Beschränkung, sondern Erweiterung des Koalitionsrechtes! Dieser Ruf muß in den nächsten Wochen aus allen Theilen des Landes denen in die Ohren klingen, welche bestrebt sind, auf einem Hinterwege den Arbeitern das ohnehin geringe Koalitionsrecht noch weiter zu beschneiden.

Seitens der Generalkommission wird in den nächsten Tagen eine 16 Seiten starke Flugschrift, in welchem die Koalitionsrechtsfrage behandelt wird, herausgegeben. Das Flugblatt wird auch eine Uebersicht über die im Jahre 1897 auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung erfolgten Bestrafungen enthalten. Im Anschluß an die Flugblattverbreitung sollen Versammlungen stattfinden, in welchen die Meinung der Arbeiterschaft zum Ausdruck gebracht wird.

Wir machen schon heute die Gewerkschaftskartelle und die Gewerkschaftsorganisationen an den Orten, in welchen keine Kartelle bestehen, auf das Erscheinen der Flugschrift aufmerksam und ersuchen sie dringend, die Verbreitung in umfangreichster Weise zu besorgen.

Statistischer Bericht über die Gewerkschaften Englands.

Die „Labour Gazette“ veröffentlicht einen Auszug aus dem neuerdings erschienenen Bericht des ersten Berichterstatters über Arbeiterangelegenheiten an der Handelskammer, der eine Reihe interessanter Mittheilungen über die Gewerkschaften enthält, die wir nachstehend wiedergeben. Das starke Anwachsen der Zahl der Vereine, welche in den letzten Jahren Berichte lieferten, läßt die früher gesammelten Zahlen nicht zum Vergleich auf einen größeren Zeitraum verwendbar erscheinen und ist deshalb nur eine vergleichende Zusammenstellung für die letzten fünf Jahre gemacht worden. Diese Zusammenstellung erstreckt sich auf alle Vereine, von deren Existenz das Arbeitsamt in irgend einer Weise Kenntniß erlangen konnte. Das Ergebnis dieser Aufstellung zeigt die nachstehende Tabelle.

Jahr	Gesamtzahl der Gewerkschaften	Mitgliederzahl aller Gewerkschaften	Mitgliederzahl von 100 d. größten Gewerkschaften
1892....	1184	1461800	913759
1893....	1239	1453692	917496
1894....	1285	1424941	931440
1895....	1316	1397887	921686
1896....	1330	1487562	966953

Der Bericht bringt auch zum ersten Male Angaben über die Zahl der Frauen, welche den Gewerkschaften in jeder Gewerbegruppe angehören. Aus den erhaltenen Berichten geht hervor, daß 127 Gewerkschaften weibliche Mitglieder haben. Die Gesamtzahl dieser Mitglieder beträgt 108578.

Von diesen Vereinen bestanden 107 aus Männern und Frauen mit 95574 männlichen und 101604 weiblichen Mitgliedern. Die übrigen 20 Gewerkschaften bestanden nur aus Frauen und hatten insgesammt 6974 Mitglieder. Von den weiblichen Mitgliedern der Gewerkschaften waren also 93,6 pZt. in gemischten Vereinen.

Zum ersten Male sind auch Tabellen veröffentlicht, welche die Vereine nach ihrem Alter eintheilen, das heißt, sie zeigen die Anzahl der Vereine und deren Mitgliederzahl, welche am Schlusse von 1896 bestanden und welche in zehn-jährigen Zeiträumen, seit dem Widerruf des Vereinsgesetzes, gegründet wurden. Aus Diesem geht hervor, daß die größere Anzahl der vorhandenen Gewerkschaften in verhältnismäßig neuerer Zeit gebildet wurde. Das Durchschnittsalter beträgt ungefähr nur 18 Jahre. Die Vereine mit der größten Anzahl von Mitgliedern — 698 mit 1099594 Mitgliedern — wurden indessen zwischen 1850 bis 1889 gegründet; 514 Vereine mit 170523 Mitgliedern wurden nach 1889 gebildet, und 118 Vereine mit 217445 Mitgliedern wurden vor 1850 gegründet.

Der Bericht enthält ferner Angaben über die Ausgaben für die verschiedenen Zwecke, pro Kopf der Mitglieder berechnet. Diese Einzelheiten erstrecken sich jedoch nur auf 100 der größten Vereine. Es sei aus dem reichen Material nur noch eine Uebersicht über die Gesamtausgaben dieser Vereine für den fünfjährigen Zeitabschnitt von 1892 bis 1896 in der nachstehenden Tabelle gegeben:

Art der Ausgaben	Höhe der Ausgaben in				
	1892 £	1893 £	1894 £	1895 £	1896 £
Unterstützung von Arbeitslosen usw.....	349841	459259	463187	438215	285277
„ „ Ausständen	357387	594776	158711	190413	155128
„ „ Kranken und in Unglücksfällen	208231	240383	229783	263846	246338
„ „ Invaliden	102081	112252	122050	131511	141983
„ „ bei Todesfällen	69098	75845	69846	76205	75395
Anderer Unterstützungen und Bewilligungen ..	82904	123478	122569	49815	64681
Verwaltungsarbeit usw.	251173	252307	280781	258090	270428
Zusammen ...	1420765	1858300	1446927	1408095	1239230

Es haben nach dieser Aufstellung 100 der größten englischen Gewerkschaften, die 1896 zusammen 966953 Mitglieder hatten, von 1892 bis 1896 insgesammt M. 147466340 verausgabt. Davon für Arbeitslosenunterstützung M. 39915580,

für Streiks M. 29128300, für Krankenunterstützung M. 13771620, für Invalidenunterstützung M. 12197540, für Unterstützung bei Todesfällen M. 7327780 und für sonstige Unterstützungen M. 8868940.

Situationsbericht.

Der Terrorismus der Unternehmer kommt bei dem Streik der Töpfer der Ofenfabrik „Saronia“ in Cöln-Weifen in unverblümter Weise zur Geltung. Am 19. August 1897 stellten 67 Töpfer der Fabrik die Arbeit ein, weil sie nicht den Schaden, der durch minderwertiges Arbeitsmaterial entsteht, weiter tragen und sich die miserable Behandlung seitens des Werkführers

nicht weiter gefallen lassen wollten. Der Ausstand dauert bereits fünf Monate und hat M. 5000 an Unterstützung gekostet. Keiner der Ausgesperrten kann anderweitig Beschäftigung finden, denn der Direktor der Fabrik hat es für angebracht gehalten, den Ausständigen anderweitige Arbeitsgelegenheit abzuschneiden durch Verfertigung eines Verzeichnisses der am Ausstand beteiligten Töpfer,

mit der Warnung, dieselben irgendwo einzustellen. Ganz besonders die Herren Unternehmer in Meissen und die der Unternehmerorganisation angehörenden Fabrikanten in der Kreishauptmannschaft Dresden haben von dieser Verurteilung gegen die ausgesperrten Töpfer den ausgiebigsten Gebrauch gemacht, da selbst im Bedarfsfalle Keiner der Ausgesperrten bei denselben Beschäftigung fand. Für die Arbeiter die härtesten Strafbestimmungen, wenn sie Streifbrechern entgegenreten,

den Unternehmern die unbeschränkste Freiheit, die Arbeiter durch Verurteilung zum Hungertode zu verurteilen. Das ist gleiches Recht in Deutschland! Der Streik dauert unverändert fort.

In Verburg streifen seit 1 1/2 Wochen die Korbmacher einer Firma, um einer Verschlechterung ihrer Lebenshaltung vorzubeugen. Da zwei Drittel der Streikenden organisiert sind, so sind die Aussichten des Streiks recht günstig.

Für die streikenden Maschinenbauer Englands gingen in der Zeit vom 21. bis 27. Januar bei der Generalkommission ein:

Tabakarb., Zahlst. Gimsbüttel (9. Rate) M.	72,95	Buchbinder, Zahlst. Altona M.	13,75
Schiffszimm., „ Igehoe (2. Rate)	8,40	Müller, „ Nürnberg	18,10
Schmiede, „ Frankfurt a. M.	24,10	Dachdecker, „ Berlin	6,10
Schwäb. Gmünd, Gewerkschaftskartell	10,—	Schneider, „ Frankfurt a. M.	3,80
Solingen, durch die Redakt. der „Berg- Arbeiterstimme“ (2. Rate)	200,—	Grabeure, „ Köln a. Rhein	5,—
Lederarbeiter, Zahlst. Hamburg-Altona „	100,—	Lederarbeiter, „ Friedberg a. H.	12,—
„ „ Schleswig	10,—	Handlungsgehül., Bezirk Frankfurt a. M. „	20,—
Verband der Grabeure u. Ziseleure	100,—	Kostock, Gewerkschaftskartell (3. Rate)	150,—
Neumünster, Gewerkschaftskartell	50,—	Köln a. Rhein, „ (9. Rate)	120,—
Maurer, Zahlst. Mülheim a. d. Ruhr	10,—	Mannheim-Ludwigshafen, v. Drama- tischen Klub	60,—
Schmiede, „ Offenbach a. M.	15,51	Formenstecher, Zahlst. Einbek (2. Rate) „	5,40
Handelshülfsarb., Zahlst. Stuttgart	25,35	Fabrikarbeiter, „ Barmbeck (2. R.) „	150,—
„ „ Leipzig	41,45	Schneider, „ Berlin (5. Rate) „	77,50
Werkstarbeiter, „ Begeack	28,—	Gerber, Heibingsfeld (7. Rate)	8,85
Oberswalde, Gewerkschaftskartell	10,—	Furtwangen, vom sozialdemokrat. Verein „	16,—
Von den Konfessionslosen, Stellingen- Langenfelde	15,—	Offenbach a. M., d. d. Exped. d. Offenb. Abendblatt	25,71
Tabakarb., Zahlst. Barmbeck	10,—	Koburg, gef. auf einem Vergnügen der organisirten Arbeiter	4,55
Hafenarb., „ Hamburg, Sektion Speicherarbeiter	34,—	Tabakarbeiter, Zahlst. Barmbeck	8,50
Schiffszimmerer, Lokalverband Veddel (6. Rate)	70,—	Hafenarbeiter, „ Hamburg, Sekt. Gewerksführer (3. Rate)	118,75
Hamburg, Schauerl., Betr. Strauß (2. Rate)	32,40	Zigarrensortierer, Zahlst. Hamb. (7. Rate) „	40,—
„ „ „ Tiedemann (5. Rate) „	14,—	„ „ „ Kästebd	1,80
„ „ „ Blett	7,—	Handlungsgeh., Bez. Elberfeld (2. Rate) „	25,—
„ „ „ Schulz (4. Rate) „	38,30	Sattler, Zahlstelle Dresden	11,—
„ „ „ Wiebau (3. Rate) „	9,60	Buchbind., „ Stuttgart (9. Rate) „	40,—
„ „ „ Ebler (3. Rate) „	5,50	Hamburg, Musikinstrumentenarbeiter	62,60
„ „ „ durch Lock	3,—	Tabakarbeiter, Zahlst. Hambg. (3. Rate) „	35,75
Tabakarb., Zahlst. Zwickau	6,55		M. 2109,54
„ „ Meerane	4,—	Bereits quittirt M. 108198,59	
„ „ Pirna (2. Rate)	12,27	Hierzu	2109,54
„ „ Finsterwalde	20,—	Summa	M. 110308,13
Seeleute Hamburgs	17,50		
Mainz, d. d. Exp. d. Mainz. Volksztg. (4. R.) „	64,50		

C. Legion.

Verichtigung: In der Quittung in Nr. 2 des „Correspondenzblatt“ muß es nicht heißen Böttcher, Hannover, sondern Böttcher, Mißburg-Anderten M. 6,50, D. D.